

Bundesgesetzblatt ⁸⁴⁹

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 21. November 1989

Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
11. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-jemenitischen Abkommens über Archäologische Zusammenarbeit	850
24. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums	853
25. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-jamaikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	854
25. 10. 89	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit	856
25. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus	857
25. 10. 89	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	858
25. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	859
26. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	860
27. 10. 89	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	860
30. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen	861
30. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen	862
30. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	863
31. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	863

**Bekanntmachung
des deutsch-jemenitischen Abkommens
über Archäologische Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 1989

Das in Sanaa am 30. August 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik über Archäologische Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2

am 30. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
über Archäologische Zusammenarbeit**

**Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the Yemen Arab Republic
on Archaeological Cooperation**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik –

in dem Bestreben, die Bande der Freundschaft zwischen ihren beiden Regierungen zu verstärken,

in dem Bemühen, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Regierungen zu verstärken,

in der Absicht, die 1978 begonnene Archäologische Zusammenarbeit fortzusetzen –

haben das folgende Abkommen über Archäologische Zusammenarbeit, das die am 15. Juli 1978 in Sanaa unterzeichnete Vereinbarung ersetzen wird, vereinbart:

Artikel 1

(1) Das Deutsche Archäologische Institut führt weiterhin Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Archäologie und verwandten Gebieten in der Jemenitischen Arabischen Republik durch.

(2) Zu diesem Zweck wurde mit Sitz in Sanaa eine Niederlassung unter dem Namen „Deutsches Archäologisches Institut in Sanaa“ errichtet.

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the Yemen Arab Republic,

endeavouring to strengthen the ties of friendship between their peoples,

seeking to intensify cooperation between the two governments,

intending to continue the archaeological cooperation started in 1978,

have agreed on the following new agreement on archaeological cooperation, which will replace the arrangement signed on 15 July 1978 in Sanaa:

Article 1

(1) The German Archaeological Institute shall continue to carry out research work in the field of archaeology and related fields in the Yemen Arab Republic.

(2) For this purpose a centre under the name of Deutsches Archäologisches Institut in Sanaa was established in Sanaa.

(3) Das Institut nimmt seine Aufgaben im Einvernehmen mit der Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik und den zuständigen Behörden wahr.

(4) Das Institut führt seine gesamte Forschungstätigkeit zum Wohle der jemenitischen Kultur und zur Erschließung der Denkmäler für künftige Generationen durch.

(5) Das Institut berät und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Behörde für Altertümer und Bibliotheken (General Organization for Antiquities and Libraries) der Jemenitischen Arabischen Republik auf Wunsch bei ihren Arbeiten auf dem Gebiet der Altertümer und des Museumswesens. Diese Tätigkeit umfaßt auch die Aus- und Fortbildung einer Anzahl jemenitischer Fachbeamter.

Artikel 2

Die Vertragsparteien vereinbaren ein Programm, das innerhalb der nächsten fünf Jahre nach Maßgabe einer Rahmenvereinbarung und in Übereinstimmung mit einer gesonderten Lizenz für jede einzelne archäologische Fundstätte sowie auf der Grundlage der zur Zeit geltenden Bestimmungen der Behörden für Altertümer und Bibliotheken der Jemenitischen Arabischen Republik vom Deutschen Archäologischen Institut in Sanaa durchzuführen ist.

Artikel 3

Die Vertragsparteien haben die Durchführung des folgenden Arbeitsprogramms des Deutschen Archäologischen Instituts in der Jemenitischen Arabischen Republik vereinbart:

A Vorislamische Epoche

1. Forschung und Ausgrabungen: Alt-Marib und Umgebung

- a) Marib, Untersuchung der im sabäischen Bewässerungssystem verwendeten alten Technik (ergänzende Untersuchung)
 - aa) südlicher Kanal – Ausgrabung östlich des Kanals,
 - bb) Damm von Al-Gufeinah – archäologische Dokumentation und Untersuchung des Arbeitssystems,
 - cc) Anlage im Wadi Athanah – Ausgrabung zu Erhaltungs- und Schutzzwecken,
 - dd) Bereich um die Anlage im Wadi Athanah – Forschung.
- b) Marib (Altstadt)
 - aa) Geschichte der Mauer um die Altstadt
 - Ausgrabung am Westtor,
 - Ausgrabung am Nordtor,
 - bb) Stadt – Ausgrabungen,
 - cc) Forschung über Töpferwaren
 - Feldaufnahme,
 - Probegraben zur Bestimmung der zeitlichen Abfolge,
 - vergleichende Untersuchungen,
 - dd) Al-Maqeh-Tempel in Bra'an (Säulen) – Ausgrabungen.
- c) Der Bereich östlich von Marib
 - aa) Wadem-Thi-Masma'am-Tempel – (ergänzende Ausgrabungen),
 - bb) Al-Maqeh-Tempel in Al-Mesaged – (ergänzende Forschung).
- d) Der alte Sabäische Staat
 - aa) Archäologische Aufnahme zur Ergänzung der archäologischen Karte zwischen Marib und Sirwah (ergänzende Forschung),

(3) The Institute shall pursue its aims in agreement with the Government of the Yemen Arab Republic and the competent authorities.

(4) The Institute shall perform all its research activities for the benefit of Yemeni culture and with a view to making accessible the monuments to future generations.

(5) At the request of the General Organization for Antiquities and Libraries of the Yemen Arab Republic the Institute shall, within the limits of its possibilities, advise and assist the General Organization in the field of antiquities and museum work. This activity shall include the education and training of a certain number of Yemeni officials.

Article 2

The contracting parties agree on a programme to be implemented by the German Archaeological Institute in Sanaa during the next five years in accordance with a general arrangement and a separate permit for each archaeological site and on the basis of the currently applied regulations of the General Organization of Antiquities and Libraries of the Yemen Arab Republic.

Article 3

The contracting parties have agreed on the implementation of the following work programme for the German Archaeological Institute in the Yemen Arab Republic

A Pre-Islamic Period

1. Research and excavation: Old Mareb and the surroundings.

- a) Mareb – study on the old technique of the Sabean irrigation system (supplementary study)
 - aa) the southern canal – excavation east of the canal,
 - bb) Al-Gufeinah Dam – archaeological documentation and study of the working system,
 - cc) the establishment at Wadi Athanah – excavation for the purpose of maintenance and preservation,
 - dd) the area around the establishment at Wadi Athanah – research.
- b) Mareb (the old town)
 - aa) the history of the wall of the old town
 - excavation in the western gate,
 - excavation in the northern gate,
 - bb) the town – excavations,
 - cc) research on earthenware
 - field survey,
 - experimental tunnel in order to ascertain the time sequence,
 - comparative studies,
 - dd) Al-Maqeh Temple in Bra'an (the pillars) – excavations.
- c) The Western area of Mareb
 - aa) Wadem Thi Masma'am Temple (supplementary excavations),
 - bb) Al-Maqeh Temple in Al-Mesaged (supplementary research).
- d) The Old Sabean State
 - aa) archaeological survey to complete the archaeological map between Mareb and Sirwah (supplementary research),

- bb) prähistorische Forschung zwischen Sirwah und Marib,
 - cc) Al-Maqeh-Tempel in Sirwah – ergänzende archäologische Dokumentation, geometrische Kartierung und Ausgrabungen,
 - dd) die Alte Ortschaft und die anderen Tempel in Sirwah – Forschung.
2. Allgemeine Forschung
- a) Bildhauerei im alten Jemen – vergleichende Untersuchungen in Jemen und in internationalen Museen,
 - b) die himjaritische Kultur: Untersuchungen über die späten Altertümer,
 - c) Untersuchungen von Inschriften aus dem alten Jemen.

B Islamische Epochen

1. Forschung und Ausgrabungen

- a) Islamische Kunst und Architektur
 - aa) Aufnahme der Moscheen in Woosab,
 - bb) Al-Mahegem – Ausgrabungen,
 - cc) ergänzende architektonische, technische und historische Untersuchungen an der großen Moschee von Sanaa und der Schibam-Kawkaban-Moschee,
 - dd) eventuell weitere Forschungen, die zu gegebener Zeit im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde beschlossen werden.

C Restaurierung und Erhaltung

1. Restaurationsarbeiten, die im Rahmen der Kurzarbeitsprogramme 1988 begonnen haben und während der folgenden Jahre weitergeführt werden:
- a) Anlage A im Wadi-Athanah – Entfernung der Erde und Erhaltungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Stätte den Bürgern als eines der ältesten geschichtlichen Denkmäler unter den sabäischen Bewässerungsanlagen zu präsentieren.
 - b) Al-Maqeh-Tempel (Bra'an) – Erhaltung der Stätte und Errichtung des archäologischen Parks an demselben Ort.
 - c) Al-Maqeh-Tempel in Sirwah – Unterhaltungsarbeiten.

Artikel 4

Dem Deutschen Archäologischen Institut werden folgende Vorrechte und Erleichterungen gewährt:

1. Befreiung von Steuern und Zöllen für alle für die Tätigkeiten des Instituts erforderlichen Materialien. Am Ende der Dauer des Vorhabens gehen diese Gegenstände in den Besitz der Jemenitischen Arabischen Republik über, sofern das Abkommen nicht für einen weiteren Zeitraum erneuert wird.
2. Befreiung von Steuern und Zöllen für die persönliche Habe, den Hausrat und je einen Wagen für die am Institut tätigen deutschen Sachverständigen nach Maßgabe der jemenitischen Zollgesetze und -vorschriften.
3. Die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik gewährt den Mitarbeitern und Wissenschaftlern des Instituts und ihren Familienangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, für die Dauer ihrer Tätigkeit am Institut jederzeit die Ein- und Ausreise im Einklang mit geltenden Verfahren, sie gewährt ihnen ferner alle erforderlichen Erleichterungen. Das gleiche gilt für Wissenschaftler deutscher Staatsangehörigkeit, die das Institut besuchen und über die die jemenitischen Behörden im voraus unterrichtet wurden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der

- bb) pre-historic periods research between Sirwah and Mareb,
- cc) Al-Maqeh Temple in Sirwah – supplementary archaeological documentation, geometrical mapping and excavation,
- dd) the old town and the other temples in Sirwah – research.

2. General Research

- a) Sculpture in old Yemen – comparative studies in Yemen and international museums,
- b) The Hemyarite civilization: studies on late-period antiquities,
- c) Study of inscriptions from old Yemen.

B Islamic Periods

1. Research and excavations

- a) Islamic art and architecture
 - aa) survey of the Mosques in Woosab,
 - bb) Al-Mahegem – excavations,
 - cc) supplementary architectural, technical and historical studies of the big Mosque in Sanaa and the Shibam-Kawkaban Mosque,
 - dd) possibly other research, to be decided on at the appropriate time in agreement with the relevant authority.

C Restoration and maintenance

1. Restoration initiated under the short-term work programmes in 1988 and to be continued in the coming years:
- a) Establishment (a) in Wadi Athanah – removal of the soil and maintenance with a view to projecting it to the people as one of the oldest historical monuments of the Sabean irrigation systems.
 - b) Al-Maqeh (Bra'an) Temple – preservation of the site and establishment of the archaeological park at the same place.
 - c) Al-Maqeh Temple in Sirwah – maintenance work.

Article 4

The German Archaeological Institute shall have the following privileges and facilities:

- 1) Exemption from taxes and customs duties for all equipment, cars and scientific materials necessary for the activities of the Institute. At the end of the project period all these objects shall become the property of the Government of the Yemen Arab Republic unless the agreement is renewed for a further period.
- 2) Exemption from taxes and customs duties of the personal effects, household equipment and one car for each German expert working at the Institute according to Yemeni customs laws and regulations.
- 3) The Government of the Yemen Arab Republic shall permit the academic and other staff of the Institute and their families who are of German nationality to enter and leave the country at any time during the period of their work at the Institute in accordance with the applicable procedures, and also grant them all the necessary facilities. This shall also apply to visiting scientists who are of German nationality about whom the Yemeni authorities have been informed in advance.

Article 5

This Agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany does not

Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

make a contrary declaration to the Government of the Yemen Arab Republic within three months of the date of entry into force of this Agreement.

Artikel 6

Article 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

This Agreement shall enter into force on the date of signature thereof.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

This Agreement shall be valid for five years and thereafter be extended tacitly for successive periods of one year, unless it is denounced in writing by either contracting party three months prior to the expiry of any such period.

Geschehen zu Sanaa am 30. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done at Sanaa on the 30th of August, 1989 in duplicate, in the German, Arabic and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Arabic texts, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Reiners

Für die Regierung der Jemenitischen Arabischen Republik
For the Government of the Yemen Arab Republic
Kadi Ismail Al-Akwa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft
zum Schutz des gewerblichen Eigentums**

Vom 24. Oktober 1989

Die Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 391; 1984 II S. 799) ist nach ihrem Artikel 21 Abs. 3 für

Lesotho am 28. September 1989
in Kraft getreten.

Lesotho hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 28 Abs. 2 der Übereinkunft abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. August 1988 (BGBl. II S. 788).

Bonn, den 24. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
des deutsch-jamaikanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 25. Oktober 1989

Das in Kingston am 23. August 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finan-
zielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 23. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
Jamaika beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der Regierung von Jamaika oder anderen von beiden Regierun-
gen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kredit-
anstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben
„Warenhilfe XI (Wiederaufbau III nach Wirbelsturm)“ zur Finan-
zierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistun-
gen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und
der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfal-
lenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung
und Montage ein Darlehen bis zu 30 000 000,- DM (in Worten:
dreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei
um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen

als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungs-
dokumente nach dem 12. September 1988 ausgestellt worden
sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags und die
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmen
die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfän-
gern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der
Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-
liegen.

(2) Die Regierung von Jamaika, soweit sei nicht selbst Dar-
lehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wieder-
aufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Ver-
bindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1
zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wieder-
aufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Ab-
gaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchfüh-
rung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben
werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der
Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen
und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und
Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine
Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen
mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens aus-
schließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine

Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 23. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rolf Enders

Für die Regierung von Jamaika
Seymour Mullings

**Anlage
zum Abkommen vom 23. August 1989
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 23. August 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, einschließlich Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
 - e) sonstige Erzeugnisse, die gemäß der vom Planning Institute of Jamaica mit Schreiben vom 18. Mai 1989 übersandten detaillierten Warenliste für den Wiederaufbau von Jamaika nach den Zerstörungen durch den Wirbelsturm "Gilbert" von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.
-

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 25. Oktober 1989

Das in Islamabad am 8. Oktober 1989 unterzeichnete
 Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
 Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik
 Pakistan über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach
 seinem Artikel 7

am 8. Oktober 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundesminister
 für wirtschaftliche Zusammenarbeit
 Im Auftrag
 Zahn

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Regierung der Islamischen Republik Pakistan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen
 Republik Pakistan,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
 partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
 vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
 die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
 der Islamischen Republik Pakistan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
 es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder an-
 deren von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden
 Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt
 am Main, Darlehen bis zu insgesamt 15 000 000,- DM (in Worten:
 fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Darlehen werden für noch auszuwählende Vorhaben im
 Bereich der Forstwirtschaft verwendet, wenn nach Prüfung die
 Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Darlehen, die
 Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie
 das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der
 Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Dar-
 lehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik
 Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, soweit
 sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kredit-
 anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Er-
 füllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der
 nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die
 Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-
 stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit
 Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in
 der Islamischen Republik erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Islamabad am 8. Oktober 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. Vestring

Für die Regierung der Islamischen Republik Pakistan
Khalid Mahmood Cheema

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus
Vom 25. Oktober 1989**

Im Zusammenhang mit der Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBl. 1978 II S. 321) hat Griechenland mit Schreiben vom 5. September 1988, das dem Generalsekretär des Europarats am 6. September 1988 zugeht, den folgenden Vorbehalt notifiziert:

(Übersetzung)

«La Grèce déclare, en application de l'article 13 de la Convention européenne pour la répression du terrorisme, qu'elle se réserve le droit, aux termes du paragraphe 1^{er} de cet article, de refuser l'extradition pour n'importe quelle infraction parmi celles qui sont énumérées à l'article 1^{er} de cette Convention, si l'auteur soupçonné de l'infraction est poursuivi pour son action en faveur de la liberté.»

„Griechenland erklärt in Anwendung des Artikels 13 des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus, daß es sich nach Absatz 1 jenes Artikels das Recht vorbehält, die Auslieferung wegen irgendeiner der in Artikel 1 dieses Übereinkommens genannten Straftaten abzulehnen, wenn die der Straftat verdächtige Person wegen ihres Eintretens für die Freiheit verfolgt wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. September 1988 (BGBl. II S. 955) und vom 14. März 1989 (BGBl. II S. 346).

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zur Charta der Vereinten Nationen**

Vom 25. Oktober 1989

Guinea-Bissau hat nach Maßgabe nachstehender Erklärung, die bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 7. August 1989 hinterlegt worden ist, die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, anerkannt:

(Übersetzung)

«Conformément au paragraphe 2 de l'article 36 du Statut de la Cour, la République de Guinée-Bissau reconnaît comme obligatoire de plein droit et sans convention spéciale à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour Internationale de Justice sur tous les différends d'ordre juridique mentionnés au paragraphe 2 de l'article 36 du Statut de la Cour Internationale de Justice.

La présente déclaration restera en vigueur jusqu'à l'expiration d'un délai de six mois à dater du jour où le Gouvernement de la Guinée-Bissau fera connaître son intention d'y mettre fin.»

„Nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs erkennt die Republik Guinea-Bissau die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle in Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs erwähnten Rechtsstreitigkeiten als obligatorisch an.

Diese Erklärung bleibt bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung von Guinea-Bissau ihre Absicht mitteilt, sie zu beenden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juni 1989 (BGBl. II S. 618).

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 25. Oktober 1989

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bulgarien am 10. August 1989
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung
der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: bulgare)

La République populaire de Bulgarie considère qu'en ce qui concerne les dispositions du paragraphe 2 de l'article 31 de la Convention de Vienne sur les relations consulaires, les autorités de l'Etat de résidence peuvent pénétrer dans les locaux consulaires en cas d'incendie ou d'autre sinistre en présence d'un représentant de l'Etat d'envoi ou après que toutes les mesures appropriées ont été prises pour obtenir le consentement du chef de poste consulaire.

(Übersetzung) (Original: Bulgarisch)

Die Volksrepublik Bulgarien ist in bezug auf Artikel 31 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen der Auffassung, daß die Behörden des Empfangsstaats die konsularischen Räumlichkeiten bei Feuer oder einem anderen Unglück in Gegenwart eines Vertreters des Entsendestaats oder nachdem alle geeigneten Maßnahmen zur Erlangung der Zustimmung des Leiters der konsularischen Vertretung getroffen worden sind, betreten dürfen.

Südafrika am 20. September 1989

II.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1674) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Bulgarien am 10. August 1989
in Kraft getreten.

III.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Bulgarien am 10. August 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1986 (BGBl. II S. 780) und vom 5. Juli 1989 (BGBl. II S. 640).

Bonn, den 25. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge
Vom 26. Oktober 1989**

Das Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926) ist nach seinem Artikel 84 Abs. 2 für die

Salomonen am 8. September 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. August 1989 (BGBl. II S. 803).

Bonn, den 26. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT
Vom 27. Oktober 1989**

Nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung vom 9. März 1989 zu dem Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) wird bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem Artikel 4 Abs. 1

am 25. Juni 1989

in Kraft getreten ist. An diesem Tage ist das Protokoll nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

in Kraft getreten; die Ratifikationsurkunde ist am 26. Mai 1989 bei dem Generaldirektor der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat die Bundesrepublik Deutschland folgenden Vorbehalt gemacht:

„Herr Generaldirektor,

ich beehre mich, im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu dem Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT) einen Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2 dieses Protokolls einzulegen. Die in Artikel 9 Abs. 2 des Protokolls vorgesehene Befreiung von der Einkommensteuer gilt somit nicht für Personen, die einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder im Land Berlin haben.

...“

Das Protokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	17. August 1988
Finnland	am	17. November 1988
Island	am	17. August 1988
Malta	am	17. August 1988
Monaco	am	3. Februar 1989
Niederlande	am	17. August 1988

nach Maßgabe des folgenden, bei der unmittelbar
vertragsbindenden Unterzeichnung gemachten Vorbehalts:

(Übersetzung)

„The Kingdom of the Netherlands will not apply Article 8, paragraph 1(a) and (c), of the Protocol in cases in which the Signatory is a private entity.“

„Das Königreich der Niederlande wird Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a und c des Protokolls nicht anwenden, wenn der Unterzeichner ein privater Rechtsträger ist.“

Österreich	am	20. April 1989
------------	----	----------------

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung
der Ratifikationsurkunde gemachten Vorbehalts:

„Artikel 4 Absatz 2 wird mit der Maßgabe angewendet, daß sich daraus für die Republik Österreich keine Verpflichtung ergibt, die über die Umsatzsteuervergütung hinausgeht. Die Umsatzsteuervergütung wird unter sinngemäßer Anwendung jener Bestimmungen erfolgen, die für die Umsatzsteuervergütung an die in Österreich errichteten ausländischen Vertretungsbehörden gelten. Eine Umsatzsteuervergütung ist nur in jenen Fällen erforderlich, in denen eine Umsatzsteuerentlastung nicht bereits nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Ausfuhrumsätze möglich war.“

Schweden	am	17. August 1988
Vereinigtes Königreich	am	13. November 1988

Bonn, den 27. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Übereinkommen
über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen
Vom 30. Oktober 1989**

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941) im Jahre 1960 gemachten Vorbehalt zu Abschnitt 30 dieses Übereinkommens hat Bulgarien am 7. August 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1980 (BGBl. 1981 II S. 34) und vom 2. März 1989 (BGBl. II S. 334).

Bonn, den 30. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen
durch Einzelpersonen**

Vom 30. Oktober 1989

Das Europäische Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Dänemark am 1. Dezember 1989

Italien am 1. Dezember 1989

Dänemark hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde die folgende Erklärung abgegeben:

(Übersetzung)

«En exécution de l'article 14 la Convention ne s'appliquera ni aux Iles Féroé ni au Groenland et en exécution de son article 15 (Annexe II a. et c.), la Convention ne s'appliquera pas aux armes à feu mentionnées à l'Annexe I A, alinéas j. à n.»

„In Übereinstimmung mit Artikel 14 wird das Übereinkommen weder auf die Färöer noch auf Grönland Anwendung finden, und in Übereinstimmung mit Artikel 15 (Anlage II Buchstaben a und c) wird das Übereinkommen nicht auf die in Abschnitt A Buchstaben j bis n der Anlage I genannten Schußwaffen angewendet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1132).

Bonn, den 30. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden**

Vom 30. Oktober 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 29. November 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (BGBl. 1975 II S. 301) ist nach seinem Artikel XV Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

St. Vincent und die Grenadinen	am	18. Juli 1989
Zypern	am	17. September 1989

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1989 (BGBl. II S. 511).

Bonn, den 30. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke
im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 31. Oktober 1989

Einer Vertragsnotifikation vom 9. Juni 1989 zufolge ist von den Niederlanden nach Artikel 21 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) als zuständige Behörde für Aruba folgende Behörde bestimmt worden:

de Directeur van het Centraal Bureau Algemene Juridische Zaken,
L. G. Smith Boulevard 76
Oranjestad
Aruba

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. März 1987 (BGBl. II S. 214) und vom 24. August 1989 (BGBl. II S. 807).

Bonn, den 31. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 465. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 217 vom 17. November 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 217 vom 17. November 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.